

Satzung vom \_\_\_\_\_ zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt  
Leverkusen vom 28. November 1975

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW  
2023) zuletzt geändert durch Art. I Ges. v. 30.09.2009 ( GV NRW S. 380 ) und der §§ 4, 5  
und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.  
Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
30.09.2009 ( GV NRW S. 394 )

hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung  
beschlossen:

### **I. Änderungen:**

Der Gebührentarif zu § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom  
28. November 1975 wird wie folgt neu gefasst:

<u>1. Grabstellengebühren</u>			<u>Gebühr</u>
1.1	Erdreihengräber für Personen über 5 Jahre	je Jahr	53,81 €
1.2	Erdreihengräber für Personen unter 5 Jahre	je Jahr	34,87 €
1.3	Erdwahlgräber	je Jahr	72,83 €
1.4	Erdwahlgräber in besonderer Lage	je Jahr	89,56 €
1.5	Sondergrabstätten je m <sup>2</sup>	je Jahr	49,74 €
1.6	Anonyme Erdgräber	je Jahr	52,34 €
1.7	Erdreihengrab Gemeinschaftshain	je Jahr	57,18 €
1.8	Urnenreihengräber	je Jahr	39,60 €
1.9	Urnenwahlgräber	je Jahr	56,86 €
1.10	Kolumbarien je Kammer	je Jahr	63,20 €
1.11	Anonyme Urnengräber	je Jahr	32,46 €
1.12	Urnenreihengrab Gemeinschaftshain	je Jahr	40,56 €
1.13	Urnenreihengrab Ruhegarten	je Jahr	34,26 €

## 2. Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren

Mit den Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren sind abgegolten:

Ausheben des Grabes, Benutzung des Sargwagens, Führen des Leichenzuges, Schließen und Einebnen des Grabes

		<u>Gebühr</u>
2.1	Reihengräber und Reihengräber Gemeinschaftshain für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen 594,58 €
2.2	anonyme Erdgräber	Erdbestattungen 618,94 €
2.3	Reihengräber und Reihengräber Gemeinschaftshain für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen 297,29 €
2.4	Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen 762,93 €
2.5	Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen 381,46 €
2.6	Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen 945,43 €
2.7	Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen 472,71 €
2.8	Reihengräber, Wahlgräber, anonyme Gräber, Gemeinschaftshain und Ruhegarten	Urnenbeisetzungen 142,78 €
2.9	Kolumbarien	Urnenbeisetzungen 53,97 €

Bei Aufbettungen von Kindern unter 1 Jahr zu Verwandten vor Ablauf der Ruhefrist sind folgende Gebühren zu entrichten:

2.10	in einem Reihengrab	131,34 €
2.11	in einem Wahlgrab	160,68 €

### 3. Gebühren für sonstige Leistungen auf den Friedhöfen

	<u>Gebühr</u>
3.1 Benutzug der Trauerhalle	165,54 €
3.2 Benutzug des Sezierraumes	192,48 €
3.3 Abdeckung des Erdaushubes und Ausschlagen der Gräber mit Matten	je Mattensatz 9,73 €
3.4 <u>Umbettungen und Ausgrabungen</u> Für die Erteilung der Genehmigung und Beaufsichtigung der Umbettung oder Ausgrabung durch das Friedhofpersonal	
3.4.1 von einer Leiche	57,32 €
3.4.2 von einer Urne	28,66 €
3.5 <u>Gebühr für die Rückgabe von Nutzungsrechten</u> Für die Mahd, Laubfegearbeiten und sonstige Unterhaltungsarbeiten bis zum Ablauf der Ruhefrist	
	je Jahr und m <sup>2</sup> 6,51 €
3.6 Für die Prüfung eines Antrages auf Errichtung von Grabdenkmälern oder anderer baulicher Anlagen auf Gräbern ist bei Einzelgräbern, mehrstelligen Grabstellen und Urnengräbern folgende Gebühr zu entrichten: Die Gebühr beinhaltet auch die laufenden Kontrollen auf Standfestigkeit.	20,05 €

### 4. Ablehnung und Rücknahme von Anträgen auf Verwaltungsleistungen

Wird der Antrag auf Verwaltungsleistungen abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so können nach Fortschritt der Verwaltungsleistungen bis zu 75 % der Gebühr erhoben werden.

### II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010  
in Kraft.